

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrjdj.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrjdj.gv.at

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302945
Museumstraße 7, 1070 Wien

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
abt-52@bmnt.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-603.337/0007-V 4/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Umweltkontrollgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 1a):

Aus den Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 1a geht nicht hervor, aus welchem Grund die dort definierten Standorte oder Flächen vom Anwendungsbereich des Altlastensanierungsgesetzes ausgenommen sind. Im Sinne der Richtlinie 86 der Legistischen Richtlinien 1979 wird angeregt, die Motive für die Ausnahme in den Erläuterungen anzuführen.

Zu Z 19 (§ 21):

Den Erläuterungen zufolge, soll es sich bei der in § 21 Abs. 1 enthaltenen Vermutung der Verursachung um eine widerlegbare Vermutung handeln. Es wird angeregt, den vorgeschlagenen Normtext dahingehend zu überarbeiten, dass sich dieser Umstand schon aus dem Normtext selbst ergibt.

Zu Z 19 (§ 23):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 21 Abs. 2 sind Altlasten, deren Risikoabschätzung gemäß § 16 eine Einstufung in die Prioritätenklasse 3 ergeben hat, (bloßen) Beobachtungsmaßnahmen als Altlastenmaßnahmen zu unterziehen. Die Beobachtungsmaßnahmen werden durch die Festlegung von Kontrollwerten konkretisiert, wobei eine Überschreitung dieser Kontrollwerte in begründeten Fällen möglich ist (§ 23 Abs. 2 und Abs. 4). Aus den Erläuterungen zu § 23 ergibt sich nun, dass ein nachhaltiges Überschreiten der festgelegten Kontrollwerte als ein Indiz für das Vorliegen von erheblichen Auswirkungen angesehen werden soll und eine neuerliche Risikoabschätzung gemäß § 16 zur Folge haben soll. Diese Rechtsfolge im Hinblick auf Altlasten der Prioritätenklasse 3 sollte sich aus dem Normtext selbst ergeben.

Zu Z 19 (§ 26):

Allenfalls in den Erläuterungen klarzustellen wäre, was im Zusammenhang mit der Überprüfung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen unter „Herstellung von Anlagen“ gemäß dem vorgeschlagenen § 26 Abs. 1 erster Satz gemeint ist (vgl. dazu auch den vorgeschlagenen § 35 Z 7).

Zu konkretisieren wäre weiters, welche Gemeinde der Landeshauptmann vom Ergebnis der Überprüfung gemäß dem vorgeschlagenen § 26 Abs. 3 unterrichten soll.

Zu Z 19 (§ 27):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der vorgeschlagene § 27 dem Landeshauptmann die Möglichkeit geben soll, nachträglich Auflagen vorzuschreiben, die die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid enthaltene Auflagen, Bedingungen und Befristungen ergänzen oder abändern. Im vorgeschlagenen Gesetzestext ist hingegen von der Vorschreibung „geeigneter Maßnahmen“ durch den Landeshauptmann die Rede, was unter Umständen ein „Mehr“ an Befugnissen als die bloße Vorschreibung von nachträglichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen bedeuten könnte. Es wird daher empfohlen, im Normtext klarzustellen, welche Befugnisse dem Landeshauptmann nach der vorgeschlagenen Bestimmung zukommen sollen.

Zu Z 19 (§ 35):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes entfallen.

Es erscheint unklar, welche Entscheidungen in § 35 Z 11 gemeint sind. Dies sollte zumindest erläutert werden.

Zu Z 19 (§ 41):

Es wird angeregt in den Erläuterungen darzulegen, welche Fälle von der Regelung des vorgeschlagenen § 41 Abs. 7 erfasst werden sollen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Zum Titel der vorgeschlagenen Novelle:

Der Titel der vorgeschlagenen Novelle hätte richtigerweise zu lauten: *„Bundesgesetz, mit dem ... geändert werden...“*.

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen Kurztitel der Novelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Abkürzung „ALSAG“ nicht um eine im Altlastensanierungsgesetz vorgesehene Abkürzung für das Altlastensanierungsgesetz handelt. Es wird angeregt, die vorliegende Novelle dazu zu nutzen, dem Kurztitel des Altlastensanierungsgesetzes nunmehr auch die ohnehin gebräuchliche Abkürzung beizufügen.

Zu Art. 1 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 1a):

Der erste Satz des vorgeschlagenen § 1a hätte zu lauten: *„Die Abschnitte III. bis V. dieses Bundesgesetzes...“*.

In Z 1 sollte zur Ermöglichung einer automatischen Verlinkung im RIS (Bundesrecht konsolidierte Fassung) die Fundstelle der Stammfassung der GewO 1994 mit der Jahreszahl angegeben werden (BGBl. Nr. 194/1994).

Im Sinne der Einheitlichkeit der Zitierweise in Z 2 und 3 könnte auch in der Z 1 die Abkürzung „(GewO 1994)“ entfallen, da sie im übrigen Text nicht mehr verwendet wird. Im Sinne der LRL 136 wird angeregt, bei Zitaten mit dem Kurztitel auch den bestimmten Artikel zu verwenden (zB § 2 der Gewerbeordnung 1994 ...).

Zu Z 3 (§ 2):

In Z 12 sollte die Fundstelle der Stammfassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 mit der Jahreszahl zitiert werden (BGBl. I Nr. 102/2002; vgl. die obige Anmerkung zu Z 2).

Zu Z 4:

Da der Novellierungsanordnung zufolge nur die Abschnittsüberschrift des II. Abschnitts geändert werden soll, hat die Zitierung der Gliederungseinheit „II. Abschnitt“ nach der Novellierungsanordnung zu entfallen.

Zu Z 11:

In § 9a soll das Wort „Brennstoffprodukte“ durch das Wort „Ersatzbrennstoffprodukte“ ersetzt werden. Es stellt sich die Frage, ob dieser Begriff auch im § 3 Abs. 1 Z 3 angepasst werden sollte.

Zu Z 12:

Im Verweis auf „§§ 30 ff UFG“ sollten die verwiesenen Bestimmungen nicht nur mit „ff.“ sondern genauer bezeichnet werden.

Zu Z 14:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen „Bundestuminister“.

Zu Z 19:

Zur Novellierungsanordnung: Steht die Überschrift nach der Gliederungsbezeichnung (Abschnitt), so ist sie Bestandteil der Gliederungseinheit. Der Hinweis „...*samt Überschriften*...“ in der Novellierungsanordnung kann daher jeweils entfallen.

Zu Z 19 (§ 13):

Der vorgeschlagene § 13 Abs. 2 Z 1 sollte einer nochmaligen Überprüfung im Hinblick auf die verwendeten Konjunktionen unterzogen werden. Die Wortfolge „soweit vorhanden“ am Ende der Abs. 2 Z 1 lit. c, sollte an den Beginn des Texts der lit. d gestellt werden.

In § 13 Abs. 2 Z 1 lit. a sollte die Abkürzung „zB“ lauten (vgl. zur Verwendung von Abkürzungspunkten LRL 149 und Anhang 1 zu den LRL).

Zu Z 19 (§ 19 samt Überschrift):

Die Überschrift des vorgeschlagenen § 19 („*Rechtswirkungen der Ausweisung als Altlast*“) sollte im Hinblick darauf, dass § 19 Abs. 1 die Behördenzuständigkeit für Altlastenmaßnahmen regelt, nochmals überdacht werden.

Zu Z 19 (§ 22):

Im vorgeschlagenen § 22 Z 13 hat der nach dem Wort „*Altlastenmaßnahmen*“ vorgesehene Beistrich zu entfallen.

§ 22 Z 14 wäre sprachlich dahingehend anzupassen, als es besser „...*einschließlich eines Finanzierungskonzepts*,“ zu lauten hätte.

Zu Z 19 (§ 24):

In § 24 Abs. 1 hätte es richtigerweise zu lauten: „**Die Bundesministerin**...“.

Zu Z 19 (§ 26):

In § 26 Abs. 2 müsste es richtigerweise „...*Sanierungsmaßnahmen*...“ lauten.

Zu Z 19 (§ 33 samt Überschrift):

Im Sinne eines systematischen Gesetzesaufbaus ist darauf hinzuweisen, dass eine Regelung betreffend Messeinrichtungen - wie sie der vorgeschlagene § 33 vorsieht – nicht im Abschnitt „*Schluss- und Übergangsbestimmungen*“ getroffen werden sollte.

Zu Z 20:

Steht die Überschrift nach der Gliederungsbezeichnung (Abschnitt), so ist sie Bestandteil der Gliederungseinheit. Der Hinweis auf das Inkrafttreten der Abschnitte III., IV., V und VI. „...*samt Überschriften*...“ kann daher entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Umweltkontrollgesetzes):**Zu Z 4 (§ 21 Abs. 7):**

Es wird angeregt zu prüfen, ob auch die geplante Änderung des § 11 Abs. 4 in der Inkrafttretensbestimmung zitiert werden sollte.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 1 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):**

Im übermittelten Entwurf bestehen zu einer Anzahl an Bestimmungen keine Erläuterungen. Es wird angeregt, die fehlenden Erläuterungen zu ergänzen.

In den Erläuterungen zu § 26 müsste es „Überprüfungsverfahren“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

In den Erläuterungen zu § 30 müsste es „*Begrifflichkeiten*“ lauten.

16. November 2018

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt